

Satzung des CVJM-Ahornberg

Stand: August 2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlage und Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Jahreshauptversammlung, Hauptversammlung
- § 8 Geschäftsführender Ausschuss
- § 9 Vorstand
- § 10 Satzungsänderung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

In dieser Satzung sind alle Mitglieder- und Ämterbezeichnungen in männlicher Form genannt; Es ist von „dem Vorsitzenden“, „dem Kassenwart“ usw. die Rede. Das schließt nicht aus, dass alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden können!

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN AHORNBERG
- (2) Er hat seinen Sitz in AHORNBERG , 95176 Konradsreuth.
- (3) Der Verein führt die Kurzbezeichnung CVJM-Ahornberg
- (4) Er ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit zum CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und zum Weltbund der CVJM.
- (5) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem „Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Zweck

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer - CVJM.

„ Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur „Pariser Basis“:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck verbunden sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“
- (2) Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. für die Arbeit mit allen Menschen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben und Mittel

Der Verein soll insbesondere

- (1) junge Menschen um das Wort Gottes sammeln, um das Glaubensleben zu wecken und zu vertiefen. Dazu gehört jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des

Wortes Gottes in Bibelarbeit, Andacht, Seelsorge, Evangelisation, missionarische Aktionen, Literatur- und Medienarbeit.

- (2) seine Arbeit nicht nur auf die Mitglieder beschränken, sondern auch die außerhalb des Vereins Stehenden einzubeziehen suchen. Dazu gehören geeignete Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Veranstaltungen, Internetpräsentation, Werbemaßnahmen.
- (3) für verschiedene Altersstufen geeignete Alters- und Interessengruppen schaffen. Über die jeweilige Altersstufen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss. Über die Leitung der gebildeten Gruppen entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) die Gemeinschaft unter den Mitgliedern fördern. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind, z.B. gemeinsame Wanderungen, Gottesdienste, Gebetskreise, geselliges Zusammensein.
- (5) christliche Persönlichkeiten heranbilden, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind. Dazu gehören z.B. Bildungsmaßnahmen, frühzeitiges Heranziehen eines jungen Mitglieds zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Informationen über und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Zeit.
- (6) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit treiben. Dazu gehören z.B. die Durchführung von Freizeiten, Maßnahmen der „öffentlichen Arbeit“.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in § 11 dieser Satzung geregelt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereins können werden:
- natürliche Personen,
 - Juristische Personen,
 - Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts;
- Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen diesen Ausschluss kann bei der Hauptversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen,
 - den Verein nach besten Kräften zu fördern,
 - einen von der Hauptversammlung festzulegenden jährlichen Beitrag zu leisten,
 - natürliche Personen können zu „Tätigen Mitgliedern“ ernannt werden.

§ 5A Tätige Mitglieder (TM)

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich in Wort und Leben zur Grundlage und zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen und auch weiterhin zur Mitarbeit bereit sind, sollen vom GA zu tätigen Mitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Berufung zum Tätigen Mitglied erfolgt durch den Vorsitzenden
- (3) Alle Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des §§ 32 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Der Rücktritt als TM kann durch schriftliche Erklärung an den GA erfolgen.
- (5) Die Ernennung und Berufung zum TM kann vom GA zurückgezogen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (6) Eine Einschränkung, bzw. Einstellung aktiver Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung für Absatz 5 zu sehen.

- (7) Die Tätigen Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:
- Die TM sollen als Kern des Vereins die Aufgaben nach besten Kräften, soweit es Familie und Beruf erlauben, mitwirken und die Vereinsarbeit im Gebet tragen.
 - Sie versammeln sich regelmäßig zu Besprechungen von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.
 - Sie unterstützen den Verein im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Mitgliedsbeiträge hinaus
 - Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung
 - Sie können in den Hauptausschuss gewählt werden
 - Sie sind berechtigt, Mitglieder als Mitarbeiter bei der Vereinsarbeit heranzubilden und einzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Jahreshauptversammlung und die Hauptversammlungen der TM
- (2) der Geschäftsführende Ausschuss
- (3) der Vorstand

§ 7 Die Jahreshauptversammlung, die Hauptversammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlungen der Tätigen Mitglieder sind die Mitgliederversammlungen im Sinne des § 32 BGB .
Diese Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen als Hauptversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung einer Hauptversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Tätigen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. In diesem Fall muss der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
- (3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zumachen .
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Delegation ist zugelassen.
- (5) Für die Beschlüsse gilt folgendes:
 - Jedes erscheinende Tätige Mitglied, hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erscheinenden Tätigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Wahlen - die Versammlung selbst.
- (6) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlungen des Vereins haben insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschluss der Grundsätze im Rahmen dieser Satzung, nach denen Geschäftsführender Ausschuss und Vorstand zu arbeiten haben.
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und evtl. der Abteilungen des Vereins mit Aussprache darüber.
 - Die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes
 - Die Genehmigung des Jahreshaushalts des Vereins.
 - Die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (= Vorsitzender des Vereins, stellvertretender Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer).
 - Die Berufung eines Rechnungsprüfers.
 - Die Festsetzung der Vereinsbeiträge.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Für die Wahlen gilt folgendes:
- Es ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit und das Wahlergebnis ein Protokoll führt, das Bestandteil des Protokoll der Mitgliederversammlung ist.
 - Die Wahlen erfolgen in jedem Fall durch schriftliche Abstimmung.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (*)
 - dem Schriftführer (*)

- zwei Beisitzer
- dem leitenden Sekretär (sofern vorhanden)
- (2) (*) Kassenwart und Schriftführer werden nicht gewählt, diese Aufgaben werden vom Vorstand übernommen bzw. delegiert.
- (3) Die Mitglieder des GA - mit Ausnahme des leitenden CVJM-Sekretärs - führen ihr Amt vier Jahre. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung die Aufgabe des ausgeschiedenen GA-Mitglieds wahrnehmen.
- (5) Der GA wird bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei GA-Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (6) Die Einladung zu einer GA-Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens 7 Tage vor dem Termin oder durch Bekanntmachung im Vereinsprogramm. In dringend Fällen kann schriftliche oder telefonische Abstimmung erfolgen.
- (7) Jede ordnungsgemäße GA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei GA-Mitglieder anwesend sind, wobei einer aus dem Vorstand sein muss.
- (8) Weitere Mitglieder können zur GA-Sitzung zur Beratung hinzugezogen werden.
- (9) Leitung, Arbeitsweise, Abstimmung u. Schriftführung der GA-Sitzungen richten sich sinngemäß nach §7 dieser Satzung.
- (10) Der GA repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit
- (11) Ihm obliegt die Verwaltung der Budgets und die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Finanz- und Vermögensverwaltung.
- (12) Zu den Aufgaben des GA gehören auch
 - die Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Stundung und der Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - die Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins
 - Ernennung der Tätigen Mitglieder
 - Aberkennung der TM bei vorliegenden Gründen gem. § 5A Absatz 5 und 7
 - Berufung von Vertretern des Vereins in anderen Gremien (z.B. Dekanatsjugendkammer und -konvent, usw.)

- (13) Der GA unterrichtet die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten.
- (14) Der GA kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand, anderen GA-Mitgliedern oder dem leitenden Sekretär (sofern vorhanden) übertragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (3) Wahl und Amtszeit sind in §§ 7 u. 8 dieser Satzung geregelt.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:
 - Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Berufung der Tätigen Mitglieder
 - Einberufung und Leitung des Geschäftsführenden Ausschusses
 - Delegation der Leitungsfunktion bei Mitgliederversammlung und GA-Sitzungen ist möglich
- (6) Dem Vorstand obliegt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Vereins; Delegation an andere Vereinsmitglieder sind möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die biblischen Grundlagen des Vereins (§ 2) und der gemeinnützige Zweck (§§ 3 und 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

- (5) Über jede Änderung dieser Satzung wird der CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. informiert.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonderen einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder ausgehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende GA unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.
- (5) Einberufung, Leitung, Abstimmung, Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 7 dieser Satzung.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Grundlage und des Zwecks fällt das Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.08.2003 beschlossen
- (2) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die Satzung vom 13.04.02 außer Kraft gesetzt.

Ahornberg, den 20.08.2003

Wolfgang Großmann
Vorsitzender

Diana Kleinlein
Stellvertretende Vorsitzende